

Satzung

INHALT

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliedsbeiträge
5. Organe des Vereins
6. Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand
8. Der Beirat
9. Der Kassenprüfer
10. Auflösung und Liquidation

1. Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Bochumer Bündnis gegen Depression e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- 1.3 Der Verein ist als eingetragener Verein rechtsfähig.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das 1. Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2009

2. Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der Bildung. Er soll durch seine Aktionen dazu beitragen, das gesundheitliche Wohl psychisch Kranker zu fördern, die Minderversorgung dieser Patienten zu beseitigen und evidenzbasierte Maßnahmen zu unterstützen, die die Diagnose und Therapie verbessern. Über diesen Weg soll auch die Häufigkeit von Suiziden und Suizidversuchen deutlich gesenkt werden.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Information der breiten Öffentlichkeit über Depression und andere psychische Erkrankungen sowie über erfolgreiche Behandlungsmethoden. Dies geschieht im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen, durch Distribution von Informationsmaterialien (Infobroschüren, Flyer, Videos etc.) und aktive Zusammenarbeit mit den lokalen Medien.
 - Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte und weitere Personen/Institutionen des Versorgungssystems zur Optimierung von Diagnose und Therapie von Depression und anderer psychischer Störungen. Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten beim Umgang mit suizidalen Menschen.
 - Enge Kooperation und Vernetzung mit den vor Ort tätigen Einrichtungen, die bereits in die Versorgung psychisch kranker Menschen eingebunden sind. (Psychiatrische und psychosomatische Klinik, Beratungseinrichtungen, Krisendienstleistungen, niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten, Kirchen und Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfe- und Angehörigengruppen)
 - Förderung von Selbsthilfe und Angehörigenhilfe
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des §§ 51 ff AO.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder können tatsächlich entstandene Auslagen, die vom Vorstand genehmigt wurden und im Rahmen der Erfüllung des Vereinszweckes entstehen, gegen Vorlage einer Quittung erstattet bekommen. Darüber hinaus erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1

3.2 Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden, die die Vereinszwecke aktiv unterstützen und fördern oder den Verein im Sinne des Satzungszweckes finanziell, ideell oder durch sonstige Leistungen unterstützen. Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten.

3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung erfolgt.

3.5 Seitens des Vereins kann eine Mitgliedschaft durch den Vorstand aufgehoben werden, wenn

- ein Verstoß gegen Satzungszwecke vorliegt,
- das Verhalten eines Mitgliedes den Verein schädigt.

Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen und wirkt sofort mit Beschluss des Vorstandes.

4. Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Die Mitgliederversammlung setzt den Beitrag fest.

5. Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

5.2 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet oder aufgelöst werden. Wenn die neuen Organe nur beratende Funktion haben, bedarf es hierfür keiner Satzungsänderung, sofern die Mitgliederversammlung gleichzeitig mit der Einrichtung des Organs eine für das Organ verbindliche Geschäftsordnung erlässt.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl der Beiratsmitglieder
- Wahl einer/s Kassenprüfers/-in
- Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder
- Konfliktfälle der Mitgliedschaft
- Abwahl eines/-r Vorstands-, Beiratsmitgliedes oder Kassenprüfers/-in aus schwerwiegendem Grund
- Aufnahme oder Beteiligung an Kooperationsabkommen
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Verwendung von Vereinsvermögen

Bis auf Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

- Eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel der Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung beschlossen werden.
Satzungsänderungen werden nur wirksam, sofern das zuständige Finanzamt der Änderung zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die bestehende Gemeinnützigkeit gibt.
- Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Drittel der Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung beschlossen werden.

6.2 Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

6.3 Juristische Personen haben dem Vorstand vor Beginn der Versammlung diejenigen Personen schriftlich bekannt zu geben, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten sollen.

6.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr entweder

- an einem bekannt zugebenden Ort,
- virtuell als Videokonferenz oder
- „hybrid“ als vor-Ort-Sitzung kombiniert mit Video-Konferenz

statt. Sie wird vom Vorstand mit dreiwöchiger Frist unter Beifügung der Tagesordnungspunkte und Unterlagen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Jedes Mitglied kann mit einwöchiger Frist die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

6.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn die Interessen der Mitglieder dies erfordern. Sie wird mit einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck in schriftlicher Form vom Vorstand verlangen.

Sie findet statt entweder

- an einem bekannt zugebenden Ort,
- virtuell als Videokonferenz oder
- „hybrid“ als vor-Ort-Sitzung kombiniert mit Video-Konferenz.

- 6.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu benennenden Schriftführer zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden.
- 6.7 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Wenn auch nur einzelne Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben, gibt es keine geheimen Abstimmungen.

7. Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in und dem/der Schatzmeister/-in.
- 7.2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Er ist vor allem zuständig für:

- die laufenden Geschäfte des Vereins
- die Aufnahme neuer Mitglieder
- die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes
- die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- die Erstellung des Jahresberichtes
- die Aufgabenverteilung sowie Kontrolle der Geschäftstätigkeit.

- 7.3 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Wunsch in geheimer Abstimmung gewählt. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Im Falle der Auflösung endet die Amtszeit des Vorstandes erst mit der Löschung aus dem Vereinsregister. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds wählen.
- 7.4 Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Jahr.
- 7.5 Bei Entscheidungen des Vorstandes entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden und bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/-in.
- 7.6 Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

- 7.7 Der/Die Vorstandsvorsitzende ist berechtigt einzelne, konkret umrissene Aufgaben an andere Mitglieder des Vorstandes abzugeben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Vollmachten zu erteilen.
- 7.8 Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten zur Durchführung der mit der Vorstandstätigkeit verbundenen Aufgaben jährlich eine an der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG orientierte Aufwandspauschale. Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich rückwirkend über die Höhe der Pauschale für jedes Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet jährlich zu versichern, dass die Obergrenze der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG nicht durch erhaltene Erstattungen anderer Vereine ausgeschöpft wurde.
- 7.9 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

8. Der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat wählen. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei dessen Arbeit im Sinne des Vereinszweckes.

9. Der/Die Kassenprüfer/-in

Der/Die Kassenprüfer/-in wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er/Sie prüft alle Bücher des Vereins auf ihre rechnerische Richtigkeit. Der/Die Kassenprüfer/-in darf nicht dem Vorstand angehören, er/sie unterliegt nicht dessen Weisungen und überprüft alle Kassengeschäfte unabhängig.

10. Auflösung und Liquidation

- 10.1 Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet eine nur mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung durch zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wählt nach gefasstem Auflösungsbeschluss aus ihrer Mitte zwei Liquidatoren/-innen zur Abwicklung.
- 10.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Sinne des Vereinszwecks gemäß 2.1 dieser Satzung. Diese Regelung ist nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt zustimmt oder anderweitig zu erkennen gibt, dass es keine steuerlichen Bedenken im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit gibt.

Bochum, den 02.11.2021